

E) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.04.2013 die Ausstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Die fristzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2013 hat in der Zeit vom 22.07.2013 bis 06.09.2013 stattgefunden.
- Die fristzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2013 hat in der Zeit vom 22.07.2013 bis 06.09.2013 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2013 bis 06.09.2013 befragt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.02.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Anzing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.04.2014 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.04.2014 als Satzung beschlossen.
- Anzing den
(Siegel)
- Finsauer, 1. Bürgermeister
Habsatz 2 BauGB offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Ausgefertigt
Anzing den
(Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 01.04.2014 als Satzung
getreten.
Anzing den
(Siegel)
- Finsauer, 1. Bürgermeister
Habsatz 2 BauGB offiziell bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
5. Umstänne behalten sind in baulicher Anlagen zu integrieren.
6. Die Saalhalle im Geltungsbereich liegtnden Wohngebäude werden darau hingewiesen, dass nach Art. 8 DSchG Archäologische Bodenfunde sowie Bodendenkmale die bei Bauarbeiten zu Tage treten, den gesetzlichen Meldepflichten unterliegen und dem Landesamt für Denkmalschutz einzureichen.
7. Ausgefertigt
Anzing den
(Siegel)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 01.04.2014 als Satzung
getreten.
Anzing den
(Siegel)

C) Textliche Festsetzungen

- 8.2 Die nicht überbauten Grundsüdflächen sind mit Ausnahme der Zufahrten, Zugänge und Terrassen zu begrenzen und gärtnerisch zu gestalten.
8.3 Die festseitigen Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzenperiode auszuführen und abzuschließen.
8.4 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind der nächsten Pflanzeperiode nachzu pflanzen. Die Nachpflanzung muss den festgesetzten Pflanzqualitäten der Grundordnung des Bebauungsplans entsprechen.
8.5 Immergrüne Hecken sind nicht zugelassen.

- 8.6 der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 BauNVO)
im Gebrauchs bereich des Bebauungsplanes wird die Art der baulichen Nutzung nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2.0 Maßzahlen
Die überbaubaren Grundstücke für Wohngebäude und Garagen werden durch Bau- und Grundflächen festgesetzt. Ebenenfläche, Stundfläche und für Garagen beträgt 110 m². Die maximale zulässige Überbaute Stundfläche von 75 m². Die maximale zulässige Grundfläche für Garagen beträgt 49 m². Die Parzelle ist mit 33 festgelegt. Die gesetzlichen Abstandsmaßnahmen sind einzuhaltend. Speziell bei Garagen findet der Art. 6 Abs. 9 BayGO Anwendung.

- 3.0 Gebäudetyp / Gebäudelänge in m
Die Grundrissform der geplanten Hauptgebäude ist rechteckig. Die Gebäudelänge in Firstausrichtung muss parallel zur Längsseite erfolgen. Die maximale Wandhöhe, gemessen von OK Fensterbank / festgelegtem Gelände bis OÖ Dachhaut, darf 6,40 m nicht überschreiten.

- 4.0 Garagen, Nebenräume und Stellplätze
Für die Berechnung der trac zuweisenden Kfz-Stellplätze sind die Regelungen der Gemeindlichen Stellplatzanordnung heranzuziehen.

- 5.0 Gestaltung
Die Garagen sind nummerabel. Die Baugrenzen oder Flächen für Garagen und Nebenräumen zu lässig. Sie dürfen eine maximale Wandhöhe von 3,20 m nicht überschreiten. Die Stauräume vor den Garagen müssen eine Mindestlänge von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsstrecke aufweisen. Duplikatgaragen sind zugelassen.

- 6.0 Gestaltung
Für Garagen sind sowohl Satteldach- als auch Flachdach zulässig. Bei Grenzbefahrung ist die Dachgestaltung mit der angrenzenden Garage abzustimmen.

- 7.0 Gestaltung
Die Kfz-Stellplätze und alle sonstigen baulichen Flächen sind mit wasser durchlässigen Belägen zu erstellen (z.B. Schotterrasen, Plaster mit Rissenfugen oder Rasenbelägen).

- 8.0 Gestaltung
Nebenräumen auf der Baugrenze von Garagen und Nebenräumen müssen eine Mindestlänge von 8 m² haben. Damit die Nebenräumen ausreichend eingeogn werden können, ist zu den öffentlichen Grundstücksgrenzen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Die Dachform der Nebenräumen ist den Hauptgebäuden anzugeglichen. Die Wandhöhe darf maximal 2,10 m betragen.

- 9.0 Gestaltung
Die Baukörper sind in ortstypischer, ländliche charaktergebender Bauweise zu gestalten. Gliederung, Material und Farbgebung müssen sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Die fasadenvorlebungen sind ortstypisch in Holz, Holzvertikalplatten oder in Kombination von Holz mit Putzflächen zulässig.

- 10.0 Gestaltung
Vorgeschriebene sind gleichschenkliges Satteldach mit einer Neigung von 24° bis 35°. Abweichen von dieser Fassung sind bei Garagen auch Flachdächer zulässig.

- 11.0 Gestaltung
Bei zusammengefügten Gebäuden muss Traufe und First sowie Dachdeckung und Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 30° bis 35° zulässig.

- 12.0 Gestaltung
Doppelhäuser sind so zu gestalten, dass sie eine harmonische Einheit bilden. Abgabungen und Aufschüttungen bis zu 20 cm sind zugelassen. Offenbare, private und neiherrschaffliche Belange dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

- 13.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 14.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 15.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 16.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 17.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 18.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 19.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 20.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 21.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 22.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 23.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 24.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 25.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 26.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 27.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 28.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 29.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 30.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 31.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 32.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 33.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 34.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 35.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 36.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 37.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 38.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 39.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 40.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 41.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 42.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 43.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 44.0 Gestaltung
Sichtfelder
Sichtfelder sind von jeglicher sichtbehindern Nutzung wie baulichen Anlagen, Bebauungen und Abgrenzung von Gegenständen über 0,80 m gemessen von der Straßenebene und Abgrenzung in Fahrhöhe mit einer Höhe von max. 1,10 m. Angrenzend an plante Flächen (Nichtgrünfläche) sind auch Maschendrahtzaune mit einer Höhe bis 1,10 m über OK Gelände zulässig.

- 45.0 Gestaltung
Sichtfelder